

# Beiträge zum Aktienrecht

von

Justizrat Albert Dinner,

Rechtsanwalt in Berlin.



Berlin 1918.

J. Guttentag, Verlagbuchhandlung

G. m. b. H.



**Meinen Söhnen im Felde**



## Vorwort.

---

Die meisten der hier zusammengefaßten Aufsätze sind in den letzten Jahren in juristischen Zeitschriften veröffentlicht. Diese sowie die neu hinzugekommenen sind aus Vorarbeiten für die nächste — 10. — Auflage des Staub'schen Kommentars zum Handelsgesetzbuch hervorgegangen bis auf einen Aufsatz, der schon vor 1912 erschienen ist. Da der Krieg und mit ihm zusammenhängende äußere Umstände das Erscheinen der neuen Auflage erheblich verzögern, erscheinen diese Aufsätze hier gesammelt; sie behandeln einen Teil der Fragen des Aktienrechts, die nach dem Jahre 1912 neu aufgeworfen oder neu zur Diskussion gestellt sind. Allen ist gemeinsam, daß sie sich nicht auf theoretische Forschungen und Erörterungen beschränken; sie versuchen die wirtschaftlichen Bedürfnisse mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Geschöpft aus den lebendigen Quellen des praktischen Lebens, sollen sie nicht nur den Juristen, sondern allen, die sich sonst mit der Aktiengesellschaft zu beschäftigen haben, zur Anregung dienen.

Dezember 1917.

A. Pinner.

## Inhaltsangabe.

---

	Seite
§ 213 Handelsgesetzbuch . . . . .	7
Reserven . . . . .	21
Betrachtungen über Generalversammlungen . . . . .	33
Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht . . . . .	41
Die Bilanz der Aktiengesellschaft und das Reichsgericht . . . . .	48
Kartelle als Aktiengesellschaften . . . . .	55
Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären . . . . .	64
Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht . . . . .	68
Bewendungen der Aktiengesellschaften zu Kriegswohlfahrtszwecken . . . . .	77

---

## § 213 Handelsgesetzbuch.

§ 213 enthält zwei Vorschriften. Die eine beschränkt die Rechte der Aktionäre, indem bestimmt wird, daß die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können; die zweite setzt das wichtigste Recht der Aktionäre, das Recht auf Dividende, fest. Es knüpfen sich an den § 213 eine Reihe von Streitfragen, aus denen zwei, bei denen noch nicht eine vollständige Übereinstimmung der Meinungen erzielt ist, in folgendem behandelt werden sollen:

I. Die Vorschrift des § 213, daß die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können, klingt einfach und selbstverständlich und doch hat sie, in ihre letzten Konsequenzen durchgedacht, Anlaß zu einem erbitterten Streit der Meinung gegeben. Die bedeutendsten handelsrechtlichen Praktiker haben das Wort ergriffen, so u. a. Simon (Leipziger Zeitschrift von 1913 S. 11), Flechtheim (Juristische Wochenschrift von 1916 S. 937), Breit (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 76 S. 415, Juristische Wochenschrift von 1916 S. 450, Leipziger Zeitschrift von 1913 S. 337).

Der Gedankengang ist folgender:

Wendet man allein die Grundsätze des Bürgerlichen Rechts an, so kann kein Zweifel bestehen, daß ein Aktionär seine Zeichnung des Grundkapitals oder des erhöhten Kapitals wegen Willensmängel, Irrtum, Betrug usw. anfechten kann. Er kann auch auf Grund der außerkontraktlichen Haftung, wenn er etwa durch schuldhafte Handlungen des Vorstandes zur Zeichnung veranlaßt ist, die Gesellschaft, die nach § 31 HGB. für Handlungen des Vorstandes haftet, auf Schadensersatz, also in erster Linie auf Rücknahme der Aktien gegen Herausgabe des Zeichnungsbetrages in Anspruch nehmen. Eine ausdrückliche Bestimmung des HGB, die diesen Vorschriften entgegensteht, gibt es nicht.

Hier aber ist die Wissenschaft und Praxis beschränkend eingeschritten nicht nur aus der Auslegung des § 213, daß Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können, sondern vor allem aus einem aktienrechtlichen Grundprinzip, daß die Erklärung des Zeichners und Übernehmers einer Aktie bei Gründung und Kapitalserhöhung nicht nur seinen Mitgesellschaftern, sondern auch der Allgemeinheit gegenüber abgegeben wird, daß sie ein gesellschaftlicher Akt ist, der das tatsächliche Vorhandensein der Gesellschaft in der Form und dem Inhalt, mit dem sie gegründet ist, gewährleistet. Alle Garantien, die das Gesetz geschaffen hat, würden hinfällig werden, wenn die Zeichner mit dem Einwand gehört würden, sie hätten sich geirrt oder wären getäuscht worden. Dieser aus dem Aktienrecht hergeleitete Grundsatz geht den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts vor und verhindert die Anfechtung.

In weiterer Ausdehnung dieses Grundsatzes sind auch die Schadenersatzansprüche der Aktionäre, die bei ihrer Zeichnung seitens der Organe der Gesellschaft getäuscht worden sind, gegen die Gesellschaft nicht zugelassen worden, da ja sonst auf Umwegen dasselbe Resultat erreicht worden wäre wie bei der Anfechtung. Es ist also auch die Wirkung des § 31 BGB. für diese Handlungen beseitigt.

Bis hierhin ist im ganzen Einigkeit vorhanden; nur in Einzelheiten bestehen Differenzen. Insbesondere will Breit in den oben angegebenen Schriften den Schadenersatzanspruch nur insoweit beschränken, als er sich gegen das Kapital der Aktiengesellschaft richtet, nicht aber insoweit er aus dem Gewinn der Gesellschaft zu befriedigen ist. Flechtheim schließt sich dem mit der Beschränkung an, daß nur der zur Verteilung kommende Reingewinn in Anspruch zu nehmen ist. Das Reichsgericht aber hat in feststehender Praxis jeden Anspruch des Aktionärs aus Vorgängen bei der Gründung bzw. Kapitalserhöhung zurückgewiesen.

Nun aber kam eine weitere Frage zur Erörterung, die sich direkt an die hier festgestellten Grundsätze angeschlossen. Eine Aktiengesellschaft verkauft Aktien, die sie in ihrem Besitz hat, als Eigenhändlerin oder Kommissionärin an einen Dritten; dieser sichtet den Kauf an; eine Gesellschaft verkauft Aktien mit Garantie, d. h. sie verpflichtet sich, unter gewissen Bedingungen die Aktien zurückzunehmen; eine Gesellschaft verpflichtet ihren Vorstand oder Aufsichtsrat, Aktien zu